

*Dorfverein Abtsdorf e.V.*



**Satzung  
vom  
„Dorfverein Abtsdorf e.V.“**

1. Auflage vom 31.08.2014

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Dorfverein Abtsdorf.“ Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz "eingetragener Verein" in abgekürzter Form "e.V."
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Abtsdorf, Bürgerbüro, Friedhelm- Gärtner- Str. 2, 06888 Lutherstadt Wittenberg.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung im Vereinsregister.

## **§ 2 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege
2. Der Satzungszweck wird u. a. verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
  - a) Organisation und Durchführung von Gemeinschaftsaktionen mit der Dorfbevölkerung zum Erhalt bzw. zur Verbesserung des Ortsbildes
  - b) Veranstaltungen zur Wahrnehmung der Heimatpflege sowie Festveranstaltungen
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Die Mitglieder erhalten darüber hinaus keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden

## **§ 3 Mitglieder des Vereins**

- 1) Der Verein besteht aus:
  - a. Personen, die Bewohner des Ortsteils Abtsdorf sind
  - b. Kinder /Jugendliche, die Bewohner des Ortsteils Abtsdorf sind (mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters)
  - c. Personen, die den Dorfverein Abtsdorf unterstützen oder fördern (fördernde Mitglieder)
  - d. Personen, denen die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
3. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden,
4. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte. Auf Antrag können Personen, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied ernannt werden. Über Anträge beschließt die Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
5. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
6. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder freiwilligen Austritt aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 1 Monat einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
5. In jedem Fall erlöschen mit dem Ausscheiden aus dem Verein sämtliche Mitgliedschaftsrechte gegen den Verein.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung
  - c) die Revisoren

## **§ 8 Vorstand**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind folgende Mitglieder:
  - a) der Vorsitzende
  - b) der Schriftführer
  - c) der Kassierer
2. Diese Mitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes dieser Mitglieder ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem Schriftführer
  - c) dem Kassierer
  - d) vier Beisitzern
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.
5. Der Vorstand wird im Block gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wird bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatz von dem Vorstand und den Revisoren bestimmt.
7. Der Vorstand erledigt die ihm kraft Gesetz oder durch diese Satzung ausdrücklich zugewiesenen Angelegenheiten.
8. Der Vorstand bestimmt entweder den Schriftführer oder den Kassierer zum stellvertretenden Vorstand.
9. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
10. Im Übrigen bestimmen sich seine Aufgaben und seine Tätigkeiten nach einer Geschäftsordnung.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung geregelt.
2. Mindestens einmal im Jahr hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Die Abstimmung muss auf Antrag schriftlich erfolgen.

## **§ 10 Beschlussfassung**

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
2. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist die Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung von zwei Drittel aller Vereinsmitglieder notwendig.
3. Soll die Auflösung des Vereins beschlossen werden, ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder notwendig. Der Beschluss ist rechtskräftig, wenn eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder zustimmt. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung, die frühestens nach zwei Monaten stattfinden darf, mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Folgende Angaben müssen enthalten sein:

- a) Ort und Tag der Versammlung
- b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- c) Tagesordnung
- d) Anzahl der erschienenen Mitglieder und die Feststellung, ob die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde
- e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse

## **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
2. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks der Versammlung beantragt wird.
3. Die Regelungen der § 8 (Vorstand) und § 9 (Mitgliederversammlung) der Satzung gelten entsprechend.

## **§ 12 Kassenprüfer (Revisoren)**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für drei Jahre.
2. Die Kassenprüfer haben die Geschäftsführung des Vorstandes in jeder Hinsicht zu prüfen und in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
4. Scheidet ein Revisor während der Amtsperiode aus, so wird bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatz von dem Vorstand bestimmt.

## **§ 13 Geschäftsordnung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Geschäftsordnung, die für alle Organe des Vereins verbindlich ist.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lutherstadt Wittenberg oder die zu diesem Zeitpunkt zuständige Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für Bildung und Soziales in dem Ortsteil Abtsdorf zu verwenden hat.

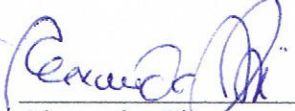
## **§ 15 Gleichstellung**


1. Die verwendeten Personen- Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

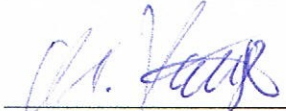
Abtsdorf, den 31.08.2014

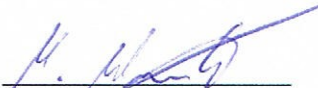
Gründungsmitglieder

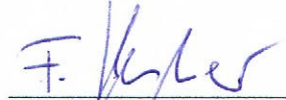
  
Sebastian Sandau

  
Alexandra Ziese

  
Amelie Sandau

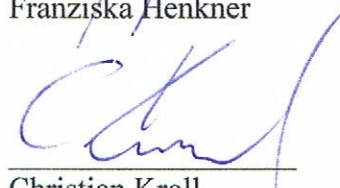
  
Matthias Hauss

  
Marcus Wernicke

  
Franziska Henkner

  
Marek Lehmann

  
Jessica Kroll

  
Christian Kroll